

## Handlungsmöglichkeiten des Betriebsrats S. 242–245 S. 91–92

### Arbeitsauftrag

- 1. Mögliche Betriebsvereinbarung zwischen der Geschäftsleitung und dem Betriebsrat des Bauunternehmens Baier

#### Betriebsvereinbarung

##### Urlaubsregelung

- Urlaubslisten: Alle Betriebsangehörigen sind verpflichtet, bis spätestens zum \_\_\_\_\_ ihren Urlaub einzutragen.
- Zeitliche Dauer: \_\_\_\_\_, betriebliche Interessen sind zu berücksichtigen.
- Vorrang sozialer Gesichtspunkte:
  - a) Anzahl und Alter der schulpflichtigen Kinder \_\_\_\_\_
  - b) \_\_\_\_\_
  - c) \_\_\_\_\_
- Nachträgliche Änderungen sind rechtzeitig, bis spätestens \_\_\_\_\_ anzumelden und zu begründen.
- Auszubildende erhalten ihren Urlaub grundsätzlich \_\_\_\_\_

Diese Betriebsvereinbarung gilt ab \_\_\_\_\_.

Sie kann von beiden Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von \_\_\_\_\_ gekündigt werden.

Ort, Datum

Geschäftsleitung

Betriebsrat

2. Der Betriebsrat hat in diesem Fall ein echtes, erzwingbares Mitbestimmungsrecht, evtl. muss eine Einigungsstelle eine Entscheidung treffen.

3. Der Arbeitgeber hat die Wünsche des Arbeitnehmers zu berücksichtigen. Da aber andere Mitarbeiter bereits vorher den Urlaub angemeldet haben, kann er aus betrieblichen Erfordernissen den Urlaubsanspruch von Frau Rose ablehnen.

### Übungsaufgaben

1. ●

- a) Mitbestimmungsrecht
- b) Unterrichts- und Beratungsrecht
- c) Anhörungs- und Vetorecht
- d) Anhörungs- und Vetorecht

- e) Mitbestimmungsrecht
- f) Mitbestimmungsrecht
- g) Mitbestimmungsrecht
- h) Mitbestimmungsrecht

2. ● Einfluss des Betriebsrats bei Personalentscheidungen:  
**Mitbestimmungsrecht:** Aufstellung von Richtlinien, die bei Einstellungen, Versetzungen, Umgruppierungen und Kündigungen gelten. Anhörungsrecht: Kündigungen

**Vetorecht:** Wenn die Kündigung bei der Auswahl des Arbeitnehmers soziale Gesichtspunkte nicht berücksichtigt, eine Weiterbeschäftigung an anderer Stelle im Unternehmen möglich ist, eine Weiterbeschäftigung nach einer Umschulungsmaßnahme oder eine Weiterbeschäftigung unter geänderten Vertragsbedingungen möglich ist.

3. ○ Die **Einigungsstelle** entscheidet in den Angelegenheiten, bei denen der Betriebsrat ein echtes Mitbestimmungsrecht hat und es zu keiner Einigung mit der Geschäftsleitung gekommen ist.

4. ○ Vorlage des Tätigkeitsberichts des Betriebsrats; der Arbeitgeber informiert über das Personal- und Sozialwesen sowie über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung des Unternehmens (einmal im Jahr); die Betriebsversammlung kann dem Betriebsrat Anträge unterbreiten.

5. ● Mögliche Ursachen:

- Die zunehmende psychische Belastung der Arbeitnehmer ist aufgrund der neuen Technik (Digitalisierung) in den letzten Jahren gestiegen. Der Aufgabenbereich des Betriebsrates umfasst nicht nur die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (z. B. Arbeitsschutzgesetze und Datenschutz), sondern er soll durch Maßnahmen den Arbeits- und Gesundheitsschutz (z. B. bei Bildschirmarbeiten) fördern.
- Arbeitszeit gehört zu den echten Mitbestimmungsrechten des Betriebsrates (z. B. bei Überstunden).